

SATZUNG

des VfB Hellerau-Klotzsche e.V.



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins
- § 3 Mittel des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden

Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Datenschutz
- § 11 Abstimmungen, Wahlen, Protokollierung
- § 12 Ehrungen
- § 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Organe des Vereins

- § 14 Die Organe des Vereins
- § 15 Der Vorstand
- § 16 Der Ehrenrat
- § 17 Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung
- § 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung
- § 19 Einberufung der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung
- § 20 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlungen
- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Vereinsordnungen

Abteilungen

- § 23 Recht und Pflichten der Abteilungen

Auflösung des Vereins

- § 24 Auflösung

Schlussbestimmungen

- § 25 Gerichtsstand
- § 26 Inkrafttreten

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen „Verein für Breitensport Hellerau-Klotzsche e.V.“
Der Verein ist unter der Nummer 2016 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen

1. Der Vereinssitz ist 01109 Dresden, Karl-Liebknecht-Str.53
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Die Vereinsfarben sind blau / weiss
4. Im Vereinseblem stehen die Klotzscher Eiche und das Festspielhaus Hellerau.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Förderung, die Betreuung und Pflege der körperlichen Freizeitbetätigung seiner Mitglieder durch entsprechende Angebote zu verfolgen.
2. Der Verein fördert insbesondere die freizeitliche und sportlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO)
4. Der Verein verhält sich parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder können für entstandene Aufwendungen einen angemessenen Kostenersatz erhalten, auch pauschal im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr.26a EStG. Allerdings darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine monatliche Aufwandspauschale sowie zusätzlichen Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen. Die monatliche Aufwandspauschale richtet sich nach dem Tätigkeits- und Jahresergebnis des Vorjahres und darf die zurzeit gesetzlich gültige Höchstgrenze nicht überschreiten.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im Kreissportbund Dresden e.V. und deren Nachfolgeorganisationen.
2. Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.
3. Die Abteilungen können sich in ihren jeweiligen Sportfachverbänden integrieren.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt. Der Eintritt erfolgt freiwillig durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.
2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
4. Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung nach den Bedingungen der Ehrungsordnung.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen und muss mindestens einen Monat davor dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
3. Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben auch über die Kündigung hinaus bestehen. Sich im Besitz des Austretenden befindliches Vereinseigentum ist abzugeben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Versammlungen teilzunehmen. Zur Kandidatur für eine Wahlfunktion ist die Vollendung des 18. Lebensjahres notwendig.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Satzungsbedingungen zu benutzen.
3. Für alle Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
5. Die Jugendlichen des Vereins können einen eigenen Jugendausschuss bilden. Der Vorsitzende des Jugendausschusses kann auf Antrag an den Vorstandssitzungen teilnehmen

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben gemäß der Beitragsordnung ihre Beiträge im Voraus zu bezahlen. Sie können vierteljährlich, halbjährlich und ganzjährig gezahlt werden. Ausnahmen regelt der Vorstand.
2. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Datenschutz

1. Das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) muss für die personenbezogenen Daten der Mitglieder gewahrt werden.
2. Die Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung ist nach § 28 BDSG nur für Vereinszwecke entsprechend der Satzung zulässig.
3. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

§ 11 Abstimmungen, Wahlen, Protokollierung

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder.
2. Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Für die Abteilungsgremien können Minderjährige Wahl- und Stimmrecht erhalten, sofern die Abteilungsgremien dies beschließen und die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.

§ 12 Ehrungen

1. Der Verein erkennt besondere sportliche Leistungen, Verdienste im Verein und langfristige Vereinstreue an.
2. Die Ehrungen werden in der Ehrungsordnung des VfB Hellerau-Klotzsche e.V. geregelt.

§ 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein und die Förderung des Freizeitsportes besonders verdient gemacht haben, ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber sonst die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
3. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 14 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

§ 15 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - der Vorsitzende,
 - die zwei Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - der Schatzmeister
 - der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,
 - der Jugendleiter,
 - der Beisitzer.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
3. Die Zuständigkeiten seiner Mitglieder regelt der Vorstand in einer Funktions- und Aufgabenbeschreibung.
4. Der Vorstand erledigt sämtliche Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, soweit sie nicht ausdrücklich nach der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Zur Aufgabenbewältigung des Vereins können eine Geschäftsstelle eingerichtet und die Vorstandsarbeit unterstützende Ausschüsse gebildet werden.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder die zwei Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertreten.
7. Der Vorsitzende beruft die regelmäßigen Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung ein. Er hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
8. Beschlussfähigkeit des Vorstandes:
 - Es müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sein.
 - Über die Vorstandssitzungen müssen Protokolle erstellt und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet werden.
 - Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und vier Mitgliedern.
2. Sie dürfen kein gewähltes Amt im Verein bekleiden und müssen über 32 Jahre sein.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Aufgaben und Rechte des Ehrenrates regelt die Ehrungsordnung

§ 17 Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung

1. Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung ist das höchste Organ sowie letzte Entscheidungs- und Aufsichtsinstanz.
2. Jährlich im 1. Quartal wird eine Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung durchgeführt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich fordern.

§ 18 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung

Die Versammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung, Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfung und des Ehrenrates
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
6. Genehmigung von Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über die Beitragssätze
8. Kenntnisnahme oder Beschlussfassungen zu den einzelnen Vereinsordnungen
9. Beschluss über An- und Verkauf von Grundstücken
10. Entscheidungen aufgrund der Finanzordnung
11. Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 19 Einberufung von Mitgliederversammlungen/Delegiertenversammlungen

1. Die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen nimmt der Vorsitzende durch Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Versammlung durch den Aushang im Vereinsgebäude und der Sporthalle vor.
2. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss innerhalb von drei Wochen nach schriftlichem Eingang des Antrages erfolgen.
3. Anträge sind mindestens 6 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.

§ 20 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen/ Delegiertenversammlungen

1. Bei einer Vereinsstärke von über 200 stimmberechtigten Mitgliedern kann an Stelle der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung einberufen werden. Die Anzahl der Delegierten richtet sich prozentual nach der Größe der Abteilungen und wird vom Vorstand festgelegt.
2. Die Aufstellung der Delegierten erfolgt in den einzelnen Abteilungen selbständig durch Wahl. Ein Delegierter darf nicht mehr als 10 Mitglieder vertreten.
3. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der eingeladenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Ist weniger als ein Drittel der Eingeladenen anwesend, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bestimmung hinzuweisen.
6. Beschlussfassungen:
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei:
 - Änderung der Satzung,
 - Kauf und Verkauf von Grundstücken,
 - Änderung des Vereinszwecks.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss angehören. Sie sind nicht weisungsgebunden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer haben gemeinsam die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr, spätestens jedoch zum Ende eines Geschäftsjahres, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschriften zu dokumentieren.
4. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung zu beantragen.

§ 22 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens bestimmte Vereinsordnungen.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
4. Zur Durchführung seiner Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen: Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrungsordnung, Wahlordnung.
5. Die Abteilungen können auf der Grundlage der Vereinsatzung und der Vereinsordnungen eigene Ordnungen erlassen.

D. ABTEILUNGEN

§ 23 Rechte, Pflichten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen mit einer eigenen Abteilungsleitung.
2. Die Abteilungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sie sind nur unselbständige Unterorganisationen des Vereins.
3. Die jeweilige Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geführt, der durch die Abteilungsversammlung vorgeschlagen und durch den Vorstand des Vereins berufen wird.
4. Der Abteilungsleiter hat nur Vertretungsvollmacht im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftskreises für Geschäfte, die dieser Geschäftskreis in sportlicher und finanzieller Hinsicht gewöhnlich mit sich bringt.
5. Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung. Ihre Mitglieder erledigen die ihnen zugewiesenen Arbeiten entsprechend der geltenden Vereinsordnungen.
6. Der Abteilungskassenwart hat nach den Bedingungen der Finanzordnung die finanzielle Angelegenheit zu regeln.
7. Einmal jährlich muss eine Abteilungsmitgliederversammlung durchgeführt werden. Hierzu ist der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter einzuladen. Der Vereinsvorstand erhält ein Protokoll von dieser Abteilungsmitgliederversammlung.
8. Eine Abteilung scheidet aus dem Verein aus, wenn dies 3/4 ihrer Angehörigen beantragen. Damit erlischt jeder Anspruch an den Verein

E. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 24 Auflösung

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn dies mindestens 2/3 sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder beschließen (Selbstaufhebungsbeschluss).
2. Die Beschlussfassung muss bei der Einberufung in der Tagesordnung enthalten sein.
3. Zwischen Einberufung und Durchführung der Versammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Behindertenverband e.V. als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
5. Sollte kein Rechtsnachfolger gefunden werden, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

F. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 25 Gerichtsstand

- Gerichtsstand ist Dresden

§ 26 Inkrafttreten

- Diese Satzung des VfB Hellerau-Klotzsche e.V. wurde am 24.04.2014 durch die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung beschlossen.
- Sie tritt am 25.04.2014 in Kraft.
- Damit sind die geänderten Satzungen vom 04.02.2002, vom 18.02.2008 und vom 14.03.2011 mit ihrer Ursatzung vom 09.06.1993 außer Kraft.